



Radsportverein Husum e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Radsportverein Husum e.V."
Der Verein wurde am 8. August 1988 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Husum und ist unter der Nummer VR 435HU im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Radsports.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - gemeinsame Pflege aller Radsportaktivitäten und der Geselligkeit seiner Mitglieder, ferner die Förderung des Radsports jeglicher Art und in jeder Hinsicht,
 - Veranstaltungen und Wettbewerbe.
2. Der Verein hält sich die Pflege weiterer Sportarten offen.
3. Der Verein verpflichtet sich zu politischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die in begründeten Einzelfällen zu gewährenden Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Nach Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Radsportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Quartals zulässig. Die Mitgliedschaft endet erst mit Rückgabe des Radsportpasses.
3. Im Falle des Beitragsverzuges entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschließt die Höhe der gestaffelten Beiträge und deren Fälligkeit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 11) und
- der Vorstand (§ 8).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer (gleichzeitig Unfallsachbearbeiter),
- den Abteilungsleitern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen als allein vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen werden nach Maßgabe des Vorstands nach Bedarf abgehalten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Entscheidung über die Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung,
6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Beitragsverzuges (§ 5 Ziffer 3),
7. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle des vereinsschädigenden Verhaltens (§ 5 Ziffer 4).

§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Vereins dies für nötig hält oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung (auch auf elektronischem Wege) durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen (durch Handzeichen), auf Verlangen eines Mitgliedes geheim (durch schriftliche Stimmabgabe). Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollte im zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommen, entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge sollen mit einer Frist von einer Woche eingereicht werden.
8. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit persönlich ausgeübt werden.

§ 14 Wahlen

Wählbar für alle Ehrenämter und Funktionen im Verein sind Frauen und Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der Schatzmeister,
- c) ein Kassenprüfer gewählt.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden

- a) der 2. Vorsitzende,
- b) der Schriftführer (gleichzeitig Unfallsachbearbeiter),
- c) ein Kassenprüfer und
- d) die Abteilungsleiter gewählt.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
2. Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem 1. Vorsitzenden darüber berichten und, falls von ihnen erforderlich gehalten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorsitzende muss diesem Verlangen sofort entsprechen.
3. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Haftung - Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderen Zusammenkünften abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

§ 17 Niederschrift

1. Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der jeweils folgenden Jahreshauptversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand, soweit dies geboten ist, einen Datenschutzbeauftragten.
5. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende und bekannt zu machende Datenschutzverordnung sowie entsprechende Erklärungen, die mit dem Beitritt zum Verein abzugeben sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist genehmigt durch die Jahreshauptversammlung am 06.03.2019 und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Husum, 06.03.2019

gez. Christel Zumach

gez. Manfred Klass

gez. Heinz Werner Albrecht

-1. Vorsitzende-

-2. Vorsitzender-

-Schatzmeister-